

Beilage 1804/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend die Resolution betreffend die Förderung bewilligter
Sonderformen und Pilotprojekte gemäß § 23 Oö.
Kinderbetreuungsgesetz**

[Landtagsdirektion: L-219/20-XXVI,
miterledigt **Beilage 1626/2008**]

Resolution

Gemäß § 23 Oö. Kinderbetreuungsgesetz können zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren mit Bewilligung der Landesregierung Sonderformen und Pilotprojekte durchgeführt werden. Im § 29 Oö. Kinderbetreuungsgesetz werden die Voraussetzungen für die Förderung einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Sonderform oder eines Pilotprojekts durch das Land zwar grundsätzlich geregelt, eine Detailregelung für die Förderung von Sonderformen und Pilotprojekten ist jedoch nicht enthalten.

Wird eine Sonderform oder ein Pilotprojekt durch die Landesregierung bewilligt, soll der Landesbeitrag ebenfalls - gleich wie für Kindergärten und Horte - 75 % des Personalaufwands gemäß § 31 Oö. Kinderbetreuungsgesetz betragen.

Gleichzeitig sollen die Eltern von Kindern insofern entlastet werden, als die Elternbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt in der Höhe der durchschnittlichen Elternbeiträge, die im Jahr 2008 auf Grund der Elternbeitragsverordnung für Kindergärten festgesetzt wurden, vom Land übernommen werden. Das bedeutet, dass für halbtägige Betreuung ein Betrag von 65 Euro und bei ganztägiger Betreuung 85 Euro pro Monat gewährt wird, wobei diese Beträge jährlich - entsprechend dem Landesbeitrag für Kindergärten - jährlich um 4 % erhöht werden.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Öö. Landtag möge beschließen:

Die Öö. Landesregierung wird aufgefordert,

- 1. den Landesbeitrag zum Personalaufwand für bewilligte Sonderformen und Pilotprojekte zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren mit 75 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 31 Oö. Kinderbetreuungsgesetz festzusetzen, und**
- 2. die Eltern von Kindern ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt, die diese bewilligten Sonderformen und Pilotprojekte besuchen, durch Übernahme der Elternbeiträge in der Höhe des durchschnittlichen, auf Basis der Elternbeitragsverordnung festgesetzten Elternbeitrags für Kindergärten im Jahr 2008 mit einem jährlichen Zuschlag von 4 % zu entlasten.**

Linz, am 26. März 2009

Dr. Aichinger

Moser

